

Wegleitung

zum Qualifikationsverfahren

Forstwart EFZ / Forstwartin EFZ

Inhaltsverzeichnis

1. ZWECK UND STELLENWERT DER WEGLEITUNG	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSKLÄRUNG	4
3. AKTEURE UND IHRE AUFGABEN BEIM QUALIFIKATIONSVERFAHREN	5
3.1 PRÜFUNGSKOMMISSION, CHEFEXPERTEN UND PRÜFUNGSEXPERTEN.....	5
3.2 AKTEURE BEI DER ERFASSUNG DER ERFAHRUNGSNOTEN.....	6
4. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN QUALIFIKATIONSBEREICHE UND DEREN BENOTUNG	7
4.1 ÜBERSICHT.....	7
4.2 BENOTUNG.....	8
5. QUALIFIKATIONSBEREICHE	9
5.1 ALLGEMEINES ZUR DEN QUALIFIKATIONSBEREICHEN „PRAKTISCHE ARBEIT HOLZERNTÉ“ SOWIE „PRAKTISCHE ARBEIT WALDBAU UND ANDERE FORSTARBEITEN“.....	9
5.2 PRAKTISCHE ARBEIT HOLZERNTÉ.....	10
5.3 PRAKTISCHE ARBEIT WALDBAU UND ANDERE FORSTARBEITEN.....	11
5.4 BERUFSKENNTNISSE.....	12
5.5 ALLGEMEINBILDUNG (ABU).....	12
5.6 ERFAHRUNGSNOTEN.....	13
6. NOTENFORMULAR ZUR ERMITTLUNG DER GESAMTNOTE	14
7. PRÜFUNGSaufGEBOT	15
8. HILFSMITTEL FÜR DIE KANDIDATEN	16
9. BEGRÜSSUNG UND EINFÜHRUNG ANLÄSSLICH DER PRÜFUNG	17
9.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN HOLZERNTÉ UND WALDPFLEGE.....	17
9.2 DETAILINFORMATIONEN FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG HOLZERNTÉ.....	17
9.3 VERSPÄTETES ANTRETEN UND ABSENZEN DER KANDIDATEN.....	17
10. PRÜFUNGSEXPERTINNEN UND -EXPERTEN	18
10.1 ANFORDERUNGEN AN EXPERTINNEN UND EXPERTEN.....	18
10.2 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE EXPERTENWAHL.....	18
11. VERZEICHNIS DER DOKUMENTE FÜR DAS QUALIFIKATIONSVERFAHREN	19

1. Zweck und Stellenwert der Wegleitung

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG), Art. 40 sorgen in der Grundbildung die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren (QV). Sie beauftragen in der Regel Prüfungskommissionen mit der Durchführung der Abschlussprüfungen und wählen Prüfungsexpertinnen und -experten. Zur Organisation und Leitung der Abschlussprüfungen werden Chefexpertinnen und Chefexperten eingesetzt.

Die vorliegende Wegleitung dient zur Orientierung und als Anleitung zum Qualifikationsverfahren. Sie richtet sich insbesondere an die beteiligten Chefexperten und Prüfungsexperten und soll diesen als Hilfsmittel dienen.

Die Wegleitung ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstwart/-in EFZ vom 1. Dezember 2006 und den Teil C des Bildungsplanes. Sie konkretisiert wichtige Bereiche und liefert damit die Basis, dass in der ganzen Schweiz gleichwertige Prüfungen durchgeführt werden.

In der Wegleitung werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

Die vorliegende Wegleitung basiert auf den im Kapitel 2 angegebenen gesetzlichen Grundlagen. Die Wegleitung wurde von der Kommission Berufsentwicklung und Qualität Forstwart/-in am 12. November 2013 verabschiedet und vom Vorstand des Vereins OdA Wald Schweiz am 21. November 2013 erlassen.

2. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärung

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren. Die Prüfungsexpertinnen und -experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der Dokumente in ihrem Prüfungsordner

Gesetzliche Grundlage	Nummer	Artikel / Abschnitt	Bezug
Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), vom 13. Dezember 2002	412.10	Art. 37 bis Art. 41 sowie Art. 47	www.admin.ch
Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), vom 19. November 2003	412.101	Art. 30 bis Art 35, Art.39 sowie Art. 50	www.admin.ch
Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ (Bildungsverordnung, BiVo), vom 1. Dezember 2006	19102	Art.18 bis 23	www.admin.ch
Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ, vom 17. Oktober 2006 mit Änderungen vom 1. November 2009 und vom 01. Oktober 2012	19102	Teil C Qualifikationsverfahren	www.codoc.ch

In dieser Wegleitung werden die Begriffe gemäss BBG/BBV verwendet. Zwei davon führen immer wieder zur Verunsicherung und sind darum nachfolgend erklärt.

Qualifikationsverfahren (QV): Das Qualifikationsverfahren umfasst alle Bereiche einer Grundbildung, in denen Bewertungen vorgenommen werden und/oder welche einen Zusammenhang haben mit der Erteilung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses EFZ. Dazu gehören in der Forstwartausbildung Holzernte, praktische Arbeit Waldbau, Berufskennnisse, Allgemeinbildung und die Erfahrungsnoten.

Abschlussprüfung: Die Abschlussprüfung wird am Ende der Lehrzeit absolviert und ist somit ein Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie umfasst für Forstwarte folgende Qualifikationsbereiche: Praktische Arbeit, Berufskennnisse, Allgemeinbildung.

3. Akteure und ihre Aufgaben beim Qualifikationsverfahren

3.1 Prüfungskommission, Chefexperten und Prüfungsexperten

Gemäss *Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung* (Zollikofen, 2012 / 2. Auflage, S. 17) haben die Beteiligten folgende Rolle und Aufgaben:

Wer	Rolle und Aufgaben
<i>Kantonale Behörde / Prüfungskommission</i>	<i>Um die Verwaltungsrechtlichkeit der Qualifikationsverfahren sicherzustellen, sind in vielen Kantonen Prüfungskommissionen für die Überwachung des Prüfungsablaufs zuständig. ... Die Kommission überwacht die Rechtmässigkeit der Verfahren.</i>
<i>Chefexpertinnen und Chefexperten</i>	<p><i>Sie planen die Abschlussprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Personell: Sie stellen das Prüfungsexpertenteam zusammen.</i> • <i>Organisatorisch: Sie erstellen den Prüfungsplan.</i> • <i>Inhaltlich: Sie sind für die Aufgaben besorgt (praktische Arbeiten und Berufskunde schriftlich).</i> <p><i>Sie garantieren die Qualität der Prüfungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sie instruieren die Prüfungsexpertinnen und -experten sowie gegebenenfalls die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Abschlussprüfung.</i> • <i>Sie greifen (nur) bei besonderen Vorkommnissen ein.</i> • <i>Sie kontrollieren nach der Prüfung die Qualität der Protokolle.</i> • <i>Sie sorgen für die Aufbewahrung der Prüfungsarbeiten und -Protokolle.</i> <p><i>Sie sind die Verbindung zur kantonalen Behörde:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sie berechnen das Prüfungsergebnis und leiten dieses an die kantonale Behörde weiter.</i> • <i>Sie bearbeiten allfällige Rekurse (mit Behörde).</i> <p><i>Die Chefexpertinnen und Chefexperten sind gegenüber den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten weisungsbefugt.</i></p>
<i>Prüfungsexpertinnen / -experten</i>	<p><i>Sie kommen vorbereitet an das Qualifikationsverfahren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sie kennen die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen.</i> • <i>Sie kennen den Inhalt der Verordnung über die berufliche Grundbildung sowie des Bildungsplanes.</i> • <i>Sie kennen die Bewertungsunterlagen und die vorgegebenen Instrumente.</i> <p><i>Sie nehmen die Prüfungen ab:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sie sind für die mündliche oder praktische Prüfung vorbereitet.</i> • <i>Sie überwachen den Prüfungsverlauf der Kandidatinnen und Kandidaten.</i> • <i>Sie halten sich an alle vorgeschriebenen Regeln.</i> <p><i>Sie beurteilen die Prüfungsaufgaben:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Sie korrigieren und bewerten auf der Grundlage von professionellen Instrumenten.</i> • <i>Sie setzen zu zweit ganze oder halbe Positionsnoten.</i> • <i>Sie halten sich an die Schweigepflicht.</i> <p><i>Sie respektieren das Amtsgeheimnis (keine Notenbekanntgabe).</i></p>

Wer	Rolle und Aufgaben
	<i>Die Prüfungsexpertinnen und -experten haben ein kantonales Mandat und sind den Chefexpertinnen bzw. den Chefexperten unterstellt.</i>

3.2 Akteure bei der Erfassung der Erfahrungsnoten

Wer	Was
Fachlehrer Berufskunde	Übermittlung Semesternoten Berufsschule 1. – 6. Semester, auf halbe Note gerundet
	Übermittlung Note für das Herbarium auf halbe Note gerundet
Kursleiter üK	Übermittlung Erfahrungsnoten überbetriebliche Kurse A bis E, auf halbe Note gerundet
Betrieblicher Berufsbildner	Übermittlung Erfahrungsnoten Betrieb 1. – 5. Semester (Bildungsbericht und Lerndokumentation), auf halbe Note gerundet



Wer	Was
Chefexperte (oder andere zuständige Person z.B. jemand aus der OdA)	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Termine • Sammlung der Noten • Rücksprache bei Unklarheiten • Zusammenzug der Erfahrungsnoten <ul style="list-style-type: none"> ○ Pos. 1. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht ○ Pos. 2. Erfahrungsnoten überbetriebliche Kurse ○ Pos. 3. Erfahrungsnoten Betrieb (Lerndokumentation und Bildungsbericht) • Übertragen der Erfahrungsnote in den Zusammenzug der Noten aller Qualifikationsbereiche

Der Kanton regelt die Sicherung und Aufbewahrung der Erfahrungsnoten.

4. Übersicht über die einzelnen Qualifikationsbereiche und deren Benotung

4.1 Übersicht

Das Qualifikationsverfahren für den Forstwart/-in EFZ weist die erreichten Kompetenzen in den praktischen und theoretischen Ausbildungsbereichen nach.

Bewertung Praktische Arbeit Holzernte

Holzernte: Einrichten und Ausführen eines Holzschlages gemäss Arbeitsauftrag

Qualifikationsbereich
Praktische Arbeit Holzernte

Bewertung Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten

Verjüngung und Pflege (4-fach)
Forstschutz (1-fach)
Unterhalt Arbeitsmittel (2-fach)

Qualifikationsbereich
Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten

Bewertung Berufskennnisse

Verjüngung und Pflege
Forstliches Bauwesen
Gesundheitsschutz Arbeitssicherheit
Betriebsorganisation

Qualifikationsbereich
Berufskennnisse

Bewertung Allgemeinbildung

Note 1 Sprache und Kommunikation
Note 2 Gesellschaft

Erfahrungsnote

Qualifikationsbereich
Allgemeinbildung

Vertiefungsarbeit (VA)
Schlussprüfung (SP)

Bewertung Erfahrungsnote

1. Semesternote Berufsschule
2. Semesternote Berufsschule
3. Semesternote Berufsschule
4. Semesternote Berufsschule
5. Semesternote Berufsschule
6. Semesternote Berufsschule
Note Herbarium

Erfahrungsnote
Berufskundlicher Unterricht

Erfahrungsnoten

Kurs A Holzernte I
Kurs B Holzernte II
Kurs C Holzernte III
Kurs D Waldbau, Ökologie
Kurs E forstliches Bauwesen

Erfahrungsnote
überbetriebliche Kurse

1. Sem. Bildungsbericht Lerndokum.
2. Sem. Bildungsbericht Lerndokum.
3. Sem. Bildungsbericht Lerndokum.
4. Sem. Bildungsbericht Lerndokum.
5. Sem. Bildungsbericht Lerndokum.

Erfahrungsnote
Betrieb
Bildungsbericht
Lerndokumentation

Prüfungnote (Gesamtnote)

Notenrundung Positionen 0.5

Notenrundung 0.1

4.2 Benotung

Bei der Benotung sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Auszug aus der „Verordnung über berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart“ vom 1. Dezember 2006:

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich „Holzernte“ sowie der Qualifikationsbereich „Waldbau und andere Forstarbeiten“ je mit der Note 4 oder höher bewertet werden; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Auszug aus der „Verordnung über die Berufsbildung“ vom 19. November 2003:

Art. 34 Bewertung

¹ Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganze oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Andre als halbe Noten sind nur für die Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Achtung: Der Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit Holzernte“ kann nicht auf eine Dezimalstelle gerundet werden, da bei der Prüfung keine Positionsnoten vergeben werden dürfen.

5. Qualifikationsbereiche

5.1 Allgemeines zur den Qualifikationsbereichen „Praktische Arbeit Holzernte“ sowie „Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten“

Bei den Qualifikationsbereichen „Praktischen Arbeit Holzernte“ und „Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten“ muss die lernende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen (siehe Bildungsverordnung Forstwart/in, Art. 19, Absatz 2).

Prüfungsobjekte und -aufgaben	Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsobjekte und -aufgaben sind die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben der Bildungsverordnung und des Bildungsplans.
Prüfungszeiten	Zur Prüfungszeit gehören die Begrüssung, die Verabschiedung sowie die saubere Protokollierung. Die Festsetzung der Noten erfolgt unmittelbar nach der Prüfung. Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams die zur sauberen Protokollierung und Notenfestlegung benötigte Zeit zur Verfügung steht.
Bewertung	Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten stellen den Prüfungsexpertinnen und -experten zur Bewertung der praktischen Arbeiten Bewertungsraster und Bewertungsschlüssel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien. Die Bewertung der einzelnen Teilaufgaben muss nachvollziehbar sein.

5.2 Praktische Arbeit Holzernte

Die Prüfung im Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit Holzernte“ dauert 8 Stunden.

Der Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit Holzernte“ wird mit einer halben oder ganzen Note bewertet.

5.2.1 Bewertungsraster für die Prüfung „Praktische Arbeit Holzernte“

Es wird empfohlen das offizielle Bewertungsformular zu verwenden, das vom Bundesamt für Umwelt BAFU zusammen mit der Praxis entwickelt wurde.

Lehrabschlussprüfung Forstwart/Forstwartin			Datum
Fach	Praktische Arbeiten I	Kandidat	
Q-Bereich	Holzernte	Experte A	
		Experte B	
	Beurteilungskriterien	Beobachtungen, Mängel, Begründungen	
	Baumart:		
Fachkompetenzen	Sicherheit	Erkennen von Gefahrensituationen	
		Umsetzen der Arbeitssicherheitsmassnahmen	
		Wahl + Handhabung der Werkzeuge + Maschinen	
		Wahl und Benutzung des Rückzugswegs	
	Holzhauerei	Wahl der Fällrichtung und -methode	
		Vorbereiten des Baumes, Anschroten	
		Fällkerbe	
		Fällschnitt und Band	
		Ergebnis Fällarbeit	
		Entasten (Technik, Sauberkeit)	
		Ablängen (Sortimente, Zumass)	
	Holzbringung	Trennschnitte	
		Anweisungen Maschinenführer, Zeichensprache	
		Rückefahrzeug einweisen, Wahl der Zuglinie	
		Lastenbildung (Grösse, Sortimente)	
weitere Kompetenzen	Methoden	Anhängen (Einzel, Chocker)	
		Umgehen von Hindernissen, Stammschutz	
	Sozial. und Selbst	Arbeitsorganisation, Vernetztes Denken	
		Arbeitstechniken, Qualität und Leistung	
		Gesundheits-, Sicherheitsbewusstsein	
	Eigenverantwortliches Handeln		
	Belastbarkeit, Umgangsformen		


Bundesamt für Umwelt BAFU

Unterschrift Experten: Note:

Download: [Bewertungsformulare praktische Prüfung, Version 2010](#)

http://www.codoc.ch/fileadmin/files/Dokumente/Bildungsverordnung/BiVo_D/beurteilungsblaetter_qv_forstwart_2010_de.xls

5.3 Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten

Die Prüfung im Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten“ dauert 8 Stunden und umfasst die nachfolgenden Positionen. Die Noten der Positionen werden gewichtet.

Pos	Text / Beschrieb	Gewichtung
1	Verjüngung und Pflege von Wald und andern Ökosystemen: Massnahmen gemäss Arbeitsauftrag ausführen (während der Vegetationsperiode und im letzten Semester)	4-fach
2	Forstschutz: Massnahmen gemäss Arbeitsauftrag ausführen	1-fach
3	Einsatz und Unterhalt von Arbeitsmittel: Unterhaltsmassnahmen gemäss Arbeitsauftrag ausführen	2-fach

Die Note des Qualifikationsbereichs „Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten“ wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

5.3.1 Bewertungsraster für die Prüfung „Praktische Arbeit Waldbau und andere Forstarbeiten“

Es wird empfohlen das offizielle Bewertungsformular zu verwenden, das vom Bundesamt für Umwelt BAFU zusammen mit der Praxis entwickelt wurde.

Lehrabschlussprüfung Forstwart/Forstwartin				Datum
Fach	Praktische Arbeiten II	Kandidat		
Q-Bereich	Waldbau und andere Forstarbeiten	Experte A		Zeitvorgabe
u.-Bereich	Verjüngung/Pflege von Wald u. Oekosystemen.	Experte B		Prüfungsbeginn
				Prüfungsende
	Beurteilungskriterien	Beobachtungen, Mängel, Begründungen		
Fachkompetenzen	Sicherheit	Erkennen von Gefahrensituationen Umsetzen der Arbeitssicherheitsmassnahmen Wahl + Handhabung der Werkzeuge + Maschinen		
	Auslese A-Baum	Baumarten (Mischung und Priorität) Oberschicht Qualität, Stabilität und Vitalität Abstände und Verteilung		
	Aushieb Konkurrenten	Auswahl, Priorität in der Oberschicht Intensität Erziehung		
	beiläufige Massnahmen	Nebenbestandsförderung (Verbesserung Qualität) Stufigkeit andere Massnahmen		
weitere Kompetenzen	Methoden	Arbeitsorganisation, Vernetztes Denken Arbeitstechniken, Qualität und Leistung		
	Sozial. und Selbst	Gesundheits-, Sicherheitsbewusstsein Eigenverantwortliches Handeln Belastbarkeit, Umgangsformen		
				
Unterschrift Experten:				Note: <input type="text"/>

Download: [Bewertungsformulare praktische Prüfung, Version 2010](#)

http://www.codoc.ch/fileadmin/files/Dokumente/Bildungsverordnung/BiVo_D/beurteilungsblaetter_qv_forstwart_2010_de.xls

5.4 Berufskennnisse

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse dauert 3 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder schriftlich und mündlich geprüft. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde. Alle vier Prüfungspositionen zählen einfach.

Pos	Text / Beschrieb	Gewichtung
1	Verjüngung und Pflege von Wald und andern Ökosystemen	1-fach
2	Forstliches Bauwesen	1-fach
3	Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	1-fach
4	Betriebsorganisation	1-fach

Die Note des Qualifikationsbereichs Berufskennntnis wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

5.4.1 Bewertungsraster für die Prüfung Berufskennnisse

Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten stellen den Prüfungsexpertinnen und -experten zur Bewertung der Arbeiten Bewertungsraster und Bewertungsschlüssel zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Bewertungskriterien.

5.5 Allgemeinbildung (ABU)

Die Vorgaben für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sind in der Verordnung des SBFI (früher BBT) über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 festgehalten.

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

5.6 Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist das Mittel aus den folgenden Noten:

- Noten berufskundlicher Unterricht der Semester 1 bis 6 plus Note Herbar
- Noten überbetriebliche Kurse A bis E
- Noten betriebliche Praxis (gemäss Notenblatt zum Bildungsbericht) der Semester 1 bis 5 (inklusive Note Lerndokumentation)

Die Erfahrungsnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Formulare zur Bewertung und Erfassung der Noten können unter den folgenden Links heruntergeladen werden:

- Zusammenzug der Noten Berufsfachschule: [offizielles Formular SDBB](http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1637-2184-1-erfa_bfs_forstwartin_efz.xls) (XLS 46 KB)
http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1637-2184-1-erfa_bfs_forstwartin_efz.xls
- [Bewertungsblatt Herbarium](http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/) (XLS 112 KB)
<http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/>
- [Beurteilungsblätter der überbetrieblichen Kurse](http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwart-in/ueberbetriebliche-kurse-uek-forstwart-in/)
<http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwart-in/ueberbetriebliche-kurse-uek-forstwart-in/>
- Zusammenzug der üK-Noten: [offizielles Formular SDBB](http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1639-2252-1-erfa_uek_forstwartin_efz.xls) (XLS 144 KB)
http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1639-2252-1-erfa_uek_forstwartin_efz.xls
- Zusammenzug der Noten Betrieb: [offizielles Formular SDBB](http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1638-2235-1-erfa_lb_forstwartin_efz.xls) (XLS 151 KB)
http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1638-2235-1-erfa_lb_forstwartin_efz.xls
- [Notenblatt zum Bildungsbericht](http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/) (XLS 297 KB),
<http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/>
- [Zusammenzug aller Erfahrungsnoten](http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/) (XLS 297 KB),
<http://www.codoc.ch/de/grundbildung-lehre/forstwartin/ausbildungsdokumente/>

Der Kanton regelt die Sicherung und Aufbewahrung der Erfahrungsnoten.

6. Notenformular zur Ermittlung der Gesamtnote

Das Schweizerische Dienstleistungszentrum für Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB stellt den kantonalen Prüfungsinstanzen ein Formular zur Ermittlung der Gesamtnote im Qualifikationsverfahren zur Verfügung.

19102		Name / Nom / Nome:	
Qualifikationsbereich Praktische Arbeit "Holzernte" (8 Stunden) / Travail pratique "Récolte de bois" (8 heures) / Lavoro pratico "Raccolta del legname" (8 ore)			
			Note des Qualifikationsbereichs ** / Note de domaine de qualification ** / Nota di settore di qualificazione **
Qualifikationsbereich Praktische Arbeit "Waldbau und andere Forstarbeiten" (8 Stunden) / Travail pratique "Sylviculture et autres travaux forestiers" (8 heures) / Lavoro pratico "selvicoltura e altri lavori forestali" (8 ore)			
Position / Position / Posizione	Noten / notes / note	Faktor / coefficient / fattore	Produkt / produits / prodotto
1. Verjüngung und Pflege von Wald und anderen Ökosystemen (zählt 4-fach) / Rajeunissement et entretien des forêts et d'autres écosystèmes (coefficient 4) / Rinnovazione e cura del bosco e di altri ecosistemi (4 volte)		4	
2. Forstschutz / Protection des forêts / Protezione del bosco		1	
3. Einsatz und Unterhalt von Arbeitsmitteln (zählt 2-fach) / Utilisation et entretien des moyens techniques (coefficient 2) / Impiego e manutenzione di strumenti di lavoro (2 volte)		2	
		Total	: 7 = Note des Qualifikationsbereichs* / Note de domaine de qualification* / Nota di settore di qualificazione*
Qualifikationsbereich Berufskennnisse (3 Stunden) / Domaine de qualification Connaissances professionnelles (3 heures) / Settore di qualificazione Conoscenze professionali (3 ore)			
Position / Position / Posizione	Noten / Notes / Note	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni	
1. Verjüngung und Pflege von Wald und anderen Ökosystemen / Rajeunissement et entretien des forêts et d'autres écosystèmes / Rinnovazione e cura del bosco e di altri ecosistemi			
2. Forstliches Bauwesen / Génie forestier / Costruzioni forestali			
3. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit / Protection de la santé et sécurité au travail / Protezione della salute e sicurezza sul lavoro			
4. Betriebsorganisation / Organisation de l'entreprise / Organizzazione aziendale			
	Total	: 4 = Note des Qualifikationsbereichs* / Note de domaine de qualification* / Nota di settore di qualificazione*	
Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota relativa			
Position / Position / Posizione	Noten / Notes / Note	Bemerkungen / Remarques / Osservazioni	
1. Berufskundlicher Unterricht / enseignement des connaissances professionnelles / all'insegnamento professionale			
2. Überbetriebliche Kurse / cours interentreprises / corsi interaziendali			
3. Bildung in beruflicher Praxis / formation à la pratique professionnelle / formazione professionale pratica			
	Total	: 3 = Note des Qualifikationsbereichs* / Note de domaine de qualification* / Nota di settore di qualificazione*	
Prüfungsergebnis / Resultat de l'examen / Risultato d'esame			
a. Praktische Arbeit "Holzernte" / Travail pratique "Récolte de bois" / Lavoro pratico "Raccolta del legname"			
b. Praktische Arbeit "Waldbau und andere Forstarbeiten" / Travail pratique "Sylviculture et autres travaux forestiers" / Lavoro pratico "selvicoltura e altri lavori forestali"			
c. Berufskennnisse / Connaissances professionnelles / Conoscenze professionali			
d. Erfahrungsnote / Note d'expérience / Nota relativa			
e. Allgemeinbildung / Culture générale / Cultura generale			
	Total	: 5 = Gesamtnote* / Note globale* / Nota globale*	
* Auf eine Dezimalstelle zu runden / A arrondir à une décimale / Approssimare a un decimale ** Auf eine ganze oder halbe Note gerundet / A arrondir à une note entière ou à une demi-note / Arrotondare al punto o al mezzo punto			
Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Noten der Qualifikationsbereiche "Holzernte" und "Waldbau und andere Forstarbeiten" noch die Gesamtnote den Wert 4 unterschreitet. / L'examen est réussi si les notes de domaines de qualification "Récolte de bois" et "Sylviculture et autres travaux forestiers" et la note globale sont égales ou supérieures à 4.0. / L'esame finale è superato se per il campo di qualificazione "Raccolta del legname" e "selvicoltura e altri lavori forestali" e la nota complessiva raggiunge o supera il 4.			
Für die Prüfungskommission / Pour la commission d'examen / Per la commissione d'esame			
Die Präsidentin, der Präsident / La présidente, le président / La presidentessa, il presidente		Die Sekretärin, der Sekretär / La, le secrétaire / La segretaria, il segretario	

Download unter: [offizielles Formular SDBB](http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1836-2095-1-nfqv_forstwartin_efz.xls) (XLS 69 KB),
http://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/1836-2095-1-nfqv_forstwartin_efz.xls

7. Prüfungsaufgebot

Das Prüfungsaufgebot sollte folgende Angaben enthalten (siehe auch *Handbuch für Expertinnen und Experten des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung*, Kapitel 3.2):

- Prüfungsdatum
- Zeit
- Treffpunkt
- Koordinaten
- Prüfungsdauer
- erlaubte und verbotene Hilfsmittel
- Abmeldung (Krankheit Unfall)
- Namen der Prüfungsexperten /-innen.

8. Hilfsmittel für die Kandidaten

Praktische Arbeit	<p>Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben.</p> <p>Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden (aus: <i>Verordnung über berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart EFZ, vom 1. Dezember 2006, Art. 19</i>)</p>
Berufskennntnisse:	<p>Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Ersteller der Prüfungsaufgaben bestimmt und auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt.</p> <p>Für die Information der Lernenden sind die Prüfungsverantwortlichen und die Berufsbildner zuständig</p>
Handy, Natel	<p>Die Verwendung von Handy, Smartphone, Pager, usw. ist nicht erlaubt, auch nicht als Taschenrechner. Die Geräte müssen vor der Prüfung ausgeschaltet werden. Ein Austausch von irgendwelchen Hilfsmitteln unter den Kandidaten ist während der Prüfung nicht gestattet. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.</p>

9. Begrüssung und Einführung anlässlich der Prüfung

Vor Prüfungsbeginn sollten die nachfolgend aufgeführten Punkte besprochen und geklärt werden (die Auflistung ist nicht abschliessend).

9.1 Allgemeine Informationen für die Abschlussprüfungen Holzernte und Waldpflege

- Begrüssung, Anwesenheitskontrolle durchführen
- Sind alle gesund und fähig, diese Prüfung zu absolvieren? Ist jemand farbenblind?
- Zeitlicher Ablauf (Znüni, Mittagessen, Prüfungsschluss usw.) bekanntgeben.
- Vorstellung der Prüfungsexperten
- Prüfungsexperten werden am Schluss den Prüfling fragen, ob die Arbeit beendet ist
- Verteilen der Unterlagen (Schlagskizze, Sortimentsliste, Pflegeauftrag, Prüfungslosliste, usw.)
- Die Prüflinge darauf hinweisen, dass nach den einzelnen Teilprüfungen keine Resultate bekannt gegeben werden
- Der Prüfling kann wählen, ob ihm die verbleibende Restdauer der Prüfung laufend mitgeteilt wird oder nicht

9.2 Detailinformationen für die Abschlussprüfung Holzernte

- Sind Rückegassen, Abfuhrrichtung und Lagerplätze bekannt?
- Ist die Reihenfolge der Fällarbeiten frei wählbar?
- Müssen die Prüfungsexperten bei jeder Fällarbeit anwesend sein?
- Muss die Fällrichtung vor dem Fällen mit einem Band markieren werden?
- Ist der Rückzugsort mit dem rotem SUVA-Tuch zu markieren?
- Darf der Stock saubergesägt werden?
- Müssen die gewählte Sortiment mit Kreide auf dem Stamm festhalten werden?
- Kann der Prüfling den ganzen Tag frei über das Rückefahrzeug verfügen?
- Kann der Kran für sämtliche Arbeiten eingesetzt werden?
- Sind die Prüfungsexperten und Maschinisten mit Funk ausgerüstet?
- Ist Zusatzmaterial (Leiter, Reservemotorsäge, Reserveausrüstung) bereitzustellen?

9.3 Verspätetes Antreten und Absenzen der Kandidaten

Im *Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung* (Zollikofen, 2012 / 2. Auflage) sind im Kapitel 3.5 „Präsenz der Kandidatin oder des Kandidaten“ (Seite 22f.) branchenneutral folgende Punkte beschrieben.

- Verspätetes Antreten
- Abwesenheiten
- Prüfungsunterbruch
- Prüfungsabbruch

Es wird empfohlen, sich an die Angaben aus dem Handbuch zu halten.

10. Prüfungsexpertinnen und -experten

Für Prüfungsexpertinnen und -experten sind folgende Bestimmungen aus dem *Berufsbildungsgesetz BBG vom 13.12.2002* und der *Berufsbildungsverordnung BBV vom 19.11.2003* von Bedeutung:

<i>BBG, Art. 47</i>	<i>Für die Bildung von andern Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.</i>
<i>BBV, Art. 35, Abs. 1</i>	<i>Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.</i>
<i>BBV, Art. 35, Abs. 2</i>	<i>Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.</i>
<i>BBV, Art. 50</i>	<i>Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.</i>

10.1 Anforderungen an Expertinnen und Experten

Im *Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung* (Zollikofen, 2012 / 2. Auflage) sind im Kapitel 2.1 die Anforderungen branchenneutral beschrieben:

„Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- *verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten;*
- *verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbereich oder eine gleichwertige Qualifikation, in dem sie prüfen;*
- *bilden sich in Kursen weiter, welche vom Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.*

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierte Weiterbildungen (wie z.B. eidgenössische Fachprüfung oder Meisterprüfung) aus.“

10.2 Empfehlungen für die Expertenwahl

Die Prüfungsexpertinnen und –experten werden offiziell durch die kantonale Behörde (z.B. Berufsbildungsamt oder Prüfungskommission) ernannt. Die Prüfungsexpertinnen und -experten müssen in der Regel folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Abschluss als Forstwart/-in EFZ, Forstwart-Vorarbeiter oder Förster HF
- mehrjährige Berufserfahrung in der Waldwirtschaft als Berufsbildner/-in, als Instruktor/-in in überbetrieblichen Kursen oder als Berufsfachschullehrer/-in
- Besuch eines eintägigen Grundkurses des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB)
- Besuch des eintägigen forstlichen Grundkurses für Prüfungsexperten, der vom BZW Lyss in der Regel im November angeboten wird.

11. Verzeichnis der Dokumente für das Qualifikationsverfahren

Dokument		Herausgeber	Bezug unter:
1	Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	OdA Wald CH	www.codoc.ch
2	Ausbildungsdokumente zur Grundbildung Forstwart/-in	Diverse	www.codoc.ch
3	Formulare für die Erfahrungsnoten Berufsfachschule, üK und Betrieb	SDBB	www.berufsbildung.ch
4	Bewertungsformular für die überbetrieblichen Kursen	OdA Wald CH	www.codoc.ch
5	Bewertungsformulare für die praktischen Prüfungen (Holzernte sowie Waldbau und andere Arbeiten)	BAFU	www.codoc.ch
6	Notenformular für das Qualifikationsverfahren (Prüfungsergebnis)	SDBB	www.berufsbildung.ch
7	Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, Zollikofen, 2012 / 2. Auflage	EHB	www.pex.ehb-schweiz.ch